



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze (Art. 427)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

3. Beschäftigung von Frauen:
 - a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
4. Beschäftigung von Kindern:
 - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427.

Die Hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbunde angeschlossen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den Hohen vertragschließenden Parteien die folgenden als besonders wichtig und dringend:

1. Der oben ausgesprochene Leitsatz, daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder als ein Handelsartikel betrachtet werden darf.
2. Das Recht der Vereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber.

3. Die Bezahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert.
4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.
5. Die Annahme eines wöchentlichen Ruhetages von mindestens 24 Stunden, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll.
6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.
7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.
8. Die in jedem Lande in bezug auf die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.
9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

Ohne zu behaupten, daß diese Grundsätze und diese Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die Hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß dieselben geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, welche dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, angenommen und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsorgane aufrechterhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden.

XIV. Teil.

Sicherheiten für die Ausführung.

Erster Abschnitt. Westeuropa.

Artikel 428.

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraumes von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt.